

Vorlage des Staatsrates.**Gesetz**

vom

über

die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

§ 1.

Dienstverhältnisse, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, können vom Dienstgeber bis einschließlich 30. Dezember 1918 nicht gekündigt werden. Kündigungen, die in der Zeit vom 31. Oktober 1918 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Vollzugsanweisung vom Dienstgeber erklärt worden sind, sind unwirksam. Kündigungen, die in der Zeit vom 31. Oktober 1918 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom Dienstgeber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weniger als sechs Monaten erklärt worden sind, sind unwirksam.

§ 2.

Ein ohne Zeitbestimmung eingegangenes Dienstverhältnis kann vom 31. Dezember 1918 an vom Dienstgeber gekündigt werden. Ist eine Kündigungsfrist nicht vereinbart oder beträgt die vereinbarte Kündigungsfrist weniger als sechs Wochen, so ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen, wenn es sich aber um Dienstnehmer handelt, die am Tage der Kündigung bereits länger als zwei Jahre ununterbrochen in diesem Dienstverhältnis gestanden sind, von zwei Monaten einzuhalten. Diese Kündigungsfristen müssen nicht an einem bestimmten Tage zu Ende gehen.

§ 3.

Das Kündigungsrecht des Dienstnehmers sowie das Recht beider Teile, aus wichtigen Gründen die

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 14.

vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses zu verlangen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 4.

Dieses Gesetz findet auch auf das Dienstverhältnis von Personen Anwendung, die im Geschäftsbetriebe kriegswirtschaftlicher Einrichtungen (Verbände, Zentralen und andere) vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sind.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Es gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Gesetz vom . November 1918, St. G. Bl. Nr. über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges, Anwendung findet.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1919 außer Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz betraut.